

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB170100-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. S. Volken und  
lic. iur. Ch. Prinz sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Leuthold-  
Bärtsch

## Urteil vom 14. August 2017

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. P. Joho,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend

## **Fahren ohne Berechtigung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht,  
vom 09. Januar 2017 (GG160070)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift vom 26. September 2016 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 14).

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 32S. 18 ff.)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 65.– (entsprechend Fr. 1'950.–), als Zusatzstrafe zum Strafbefehl Nr. A-2/2014/151102005 der Staatsanwaltschaft See/Oberland, vom 22. Mai 2015.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben. Demgemäss ist die Geldstrafe innert der von der Vollzugsbehörde anzusetzenden Frist zu bezahlen.
4. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:  
Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 2'500.– Gebühr Vorverfahren  

---

**Fr. 4'000.– Total**

---

---

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so ermässigt sich die Entscheidgebühr auf 2/3.
5. Die Kosten des Vorverfahrens (Gebühr Vorverfahren) und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. Eine Parteientschädigung wird dem Beschuldigten nicht zugesprochen.
7. (Mitteilungen)
8. (Rechtsmittel)"

## **Berufungsanträge**

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 35 S. 2; Urk. 51 S. 1)

1. Das vorinstanzliche Urteil des Bezirksgericht Winterthur sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei vollumfänglich von Schuld und Strafe freizusprechen.
3. Es seien die gesamten Verfahrenskosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren sowie für das Vorverfahren der Staatskasse zu überbinden und dem Beschuldigten sei eine angemessene Entschädigung für seine Anwaltskosten (zzgl. 8% MWSt.) auszurichten.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 39, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

## **Erwägungen:**

### **I. Prozessuales**

1. Verfahrensgang

1.1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 32 S. 3.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

1.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht in Strafsachen, vom 9. Januar 2017 wurde der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig gesprochen und bestraft. Gegen dieses Urteil liess er innert Frist mit Schreiben vom 18. Januar 2017 Berufung anmelden

(Urk. 27). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten in der Folge am 23. Februar 2017 zugestellt (Urk. 30), woraufhin die Verteidigung mit Eingabe vom 14. März 2017 fristgerecht die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht einreichte (Urk. 35).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 16. März 2017 wurde der Anklagebehörde Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben, oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 36). Daraufhin teilte die Anklagebehörde mit Eingabe vom 22. März 2017 mit, sie verzichte auf die Erhebung einer Anschlussberufung und beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 39).

1.4. Am 14. August 2017 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_ erschienen sind (Prot. II S. 4).

## 2. Umfang der Berufung

2.1. In ihrer Berufungserklärung vom 14. März 2017 beantragte die erbetene Verteidigung des Beschuldigten einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 35 S. 2).

2.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung schränkte die Verteidigung auf Befragen hin die Berufung zudem insofern ein, als sie zu Protokoll erklärte, die vorinstanzliche Kostenfestsetzung gemäss Dispositiv Ziffer 4 werde nicht angefochten (Prot. II S. 5).

2.3. Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil betreffend Dispositiv Ziffer 4 nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.4. Im übrigen Umfang steht das vorinstanzliche Urteil zwecks Überprüfung zur Disposition.

## II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

### 3. Sachverhalt

3.1. Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten in ihrer Anklageschrift vom 26. September 2016 zusammengefasst vor, er habe am 27. März 2015 den Personenwagen Citroën C3, Kennzeichen ZH ..., von seinem Wohnort am B.\_\_\_\_-Weg ... in Winterthur bis zur Liegenschaft "C.\_\_\_\_" in D.\_\_\_\_ gelenkt, obwohl er für den betreffenden Zeitraum mit einem Führerausweisentzug des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich belegt gewesen sei (Urk. 14).

3.2. Der Beschuldigte stellte sowohl in der Untersuchung als auch im vorinstanzlichen Verfahren vehement in Abrede, am fraglichen 27. März 2015 das Fahrzeug gelenkt zu haben (Urk. 8/2 S. 3, Prot. I S. 16 f.). Diesen Standpunkt nahm er denn auch im Rahmen des Berufungsverfahrens ein (Urk. 50 S. 7 ff.). Der darüber hinausgehende Sachverhalt wurde weder vom Beschuldigten, noch von seinem Verteidiger bestritten (Urk. 8/2 S. 3 f., Urk. 8/2 S. 3, Urk. 24 S. 2 ff., Prot. I S. 16 f.; Urk. 50 S. 7 ff.; Urk. 51 S. 2 ff.).

3.3. Erstellt ist demnach mit der Vorinstanz, dass das Fahrzeug des Beschuldigten, nämlich der Citroën C3 mit dem amtlichen Kennzeichen ZH ... am 27. März 2015 vom damaligen Wohnort des Beschuldigten, dem B.\_\_\_\_-Weg ... in Winterthur, bis zur Liegenschaft "C.\_\_\_\_" in D.\_\_\_\_ gefahren und dort abgestellt wurde. Weiter ist erstellt, dass der Beschuldigte zum anklagegegenständlichen Zeitpunkt nicht im Besitze eines gültigen Fahrausweises war, was der Beschuldigte auch wusste (vgl. Urk. 50 S. 8). Damit stellt sich im Rahmen des Beweisverfahrens einzig noch die Frage, ob sich aufgrund der vorhandenen Akten der Beweis dafür erbringen lässt, dass es tatsächlich der Beschuldigte war, der am 27. März 2015 den Citroën C3 mit dem amtlichen Kennzeichen ZH ... von Winterthur nach D.\_\_\_\_ lenkte.

3.4. Zu dieser Frage hat sich die Vorinstanz einlässlich mit den vorhandenen Beweismitteln auseinander gesetzt, wobei sie einleitend die Grundsätze der Beweiswürdigung mit Verweis auf die einschlägige Praxis des Bundesgerichts sowie

die herrschende Lehre zusammenfassend dargestellt hat. Auf die betreffenden Erwägungen, welche allesamt zutreffend sind, kann vorab verwiesen werden (Urk. 32 S. 4 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.4.1. Richtigerweise hat die Vorinstanz sodann erkannt, dass zur Erstellung des eingeklagten Sachverhaltes grundsätzlich neben den Aussagen des Beschuldigten selbst, auch diejenigen der Zeugen E.\_\_\_\_\_ (Urk. 7/3), F.\_\_\_\_\_ (Urk. 7/2) und G.\_\_\_\_\_ (Urk. 7/5) heranzuziehen sind. Darüber hinaus stehen als Beweismittel die von den kontrollierenden Polizeibeamten erstellte Fotodokumentation (Urk. 2) sowie die Videosequenz der Überwachungsanlage an einer Tankstelle, bei welcher mutmasslich der Beschuldigte einen Zwischenhalt eingelegt haben soll (Urk. 3), und die Aussagen der Tankstellenmitarbeiterin H.\_\_\_\_\_, die zur Funktionsweise der Überwachungskameras befragt wurde (Urk. 7/4), zur Verfügung. Zudem wurde auch I.\_\_\_\_\_, ein Freund des Beschuldigten, als Auskunftsperson zur Sache befragt. Auch dessen Aussagen können grundsätzlich zur Sachverhaltserstellung beigezogen werden, was die Vorinstanz unerwähnt liess (Urk. 7/1).

3.4.2. Der Anklagevorwurf der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland stützt sich zunächst überwiegend auf die Aussagen des Zeugen E.\_\_\_\_\_ (Urk. 7/3). Die Verteidigung kritisiert diesbezüglich, die Vorinstanz verkenne, dass es sich bei diesem Zeugen um einen gleichaltrigen Erwachsenen wie dem Beschuldigten handle, welcher sich überhaupt nicht mit seinem Nachbarn verstehe und diesem eins auswischen wolle. Der Zeuge sei sich als Polizist bewusst gewesen, dass solche belastenden Aussagen kaum überprüfbar seien und deshalb schlicht nicht aufgedeckt werden könnten, was er offensichtlich ausgenutzt habe, um seinen Nachbarn zu verunglimpfen. Entsprechend sei auch die Argumentation der Vorinstanz, die Verteidigung hätte es unterlassen, den Zeugen mit den früheren Vorfällen zu konfrontieren, verfehlt, zumal ohnehin klar gewesen sei, dass der Zeuge diese Vorfälle abstreiten würde, nur um glaubwürdig zu erscheinen. Schliesslich entlarve sich der Zeuge mit seinen Aussagen selber als Lügner, indem er ausgesagt habe, er sei dem Beschuldigten mit einem Abstand von 50 bis 100 Meter gefolgt. Bis der Zeuge in sein Auto eingestiegen sei und den Motor gestartet habe, sei der Beschuldigte mindestens zwischen 600 bis 700 Meter entfernt gewesen. Auch der

Zeuge G.\_\_\_\_\_ habe ausgesagt, dass der Zeuge E.\_\_\_\_\_ ihm mitgeteilt habe, er habe das Fahrzeug aus den Augen verloren, was die Vorinstanz komplett ignore. Überdies habe der Zeuge E.\_\_\_\_\_ mindestens zwei Verkehrsregelverletzungen begehen müssen, um die Distanz zum Fahrzeug zu reduzieren und die Polizei während der Fahrt zu informieren. Mithin schrecke er wohl auch nicht davon zurück, bei einer Einvernahme ein-, zweimal die Wahrheit zu verdrehen. Deshalb sei der Zeuge E.\_\_\_\_\_ wenig glaubwürdig und habe es bei seinen Aussagen mit der Wahrheit nicht sehr genaugenommen (Urk. 51 S. 3 f.).

3.4.3. Die Vorinstanz ist bezüglich des Zeugen E.\_\_\_\_\_ vollkommen zu recht zum Schluss gekommen, dass an seiner grundsätzlichen Glaubwürdigkeit keine ernsthaften Zweifel bestehen können. Daran vermögen auch die teilweise bereits vor Vorinstanz erhobenen Einwände der Verteidigung nichts zu ändern. Der vorinstanzliche Richter hat sich damit bereits einlässlich und zutreffend auseinandergesetzt. Sofern sich die Vorbringen der Verteidigung im Berufungsverfahren lediglich in einer Wiederholung der Argumente erschöpfen, welche bereits vor Vorinstanz vorgetragen wurden, kann vollumfänglich auf die überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 32 S. 6 ff.). Insbesondere erstaunt mit der Vorinstanz, dass der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung auf entsprechende Frage darauf verzichteten, den Zeugen E.\_\_\_\_\_ nochmals zu den vom Beschuldigten angegebenen Differenzen zu befragen (vgl. Urk. 8.3 S. 3), speziell wenn diese so drastisch waren, wie er sie nun im Berufungsverfahren beschreibt. Auffällig ist nämlich, dass der Beschuldigte erstmals im Berufungsverfahren vorbringt, er habe "des Öftern" Probleme mit dem Zeugen E.\_\_\_\_\_ gehabt und dieser habe ihn auf dem Kieker (Urk. 50 S. 9 f.). Zwar erklärte er auch vor Vorinstanz, der Zeuge E.\_\_\_\_\_ habe ein persönliches Problem mit ihm, begründete dies jedoch einzig mit einer "kleinen Auseinandersetzung" im Jahr 2014, als er bei einem Unfall über einen Fussgängerstreifen gelaufen sei, woraufhin ihm der Zeuge nachgerufen habe, er solle anhalten und es zu einer "grösseren Diskussion" gekommen sei. Auf die Frage, ob er nach diesem Vorfall wieder einmal Kontakt mit dem Zeugen E.\_\_\_\_\_ hatte, erklärte der Beschuldigte sodann, dieser habe einmal bei ihm geklingelt, er wisse aber nicht, ob dies vor oder nach diesem Vorfall gewesen sei, er denke aber, es sei im Januar 2014 ge-

wesen (Prot. I S. 19 f.). Anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 26. September 2016 war noch einzig von diesem einen Vorfall beim Unfall die Rede. Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ habe von ihm verlangt, dass er sich ausweise, obwohl es für diese Kontrolle keinen Grund gegeben habe. Deshalb hätten sich Differenzen ergeben und es habe "ein wenig böse Worte" gegeben. Das sei alles gewesen (Urk. 8.3 S. 3). Mithin fällt auf, dass der Beschuldigte die angeblichen Probleme zwischen dem Zeugen E.\_\_\_\_\_ und ihm selber von Einvernahme zu Einvernahme als gravierender beschreibt. Dass eine Konfrontation des Zeugen damit von Anfang an aussichtslos gewesen wäre, wie dies die Verteidigung geltend macht, überzeugt ebenfalls nicht. Vielmehr ist durchaus denkbar, dass sich der Zeuge E.\_\_\_\_\_ als Polizist im Rahmen seiner Tätigkeit solche Auseinandersetzungen, wie sie der Beschuldigte beschrieben hat, gewohnt ist und dieser deshalb keine spezielle Bedeutung zugemessen hat. Dass er beim Beschuldigten klingelte, hat er sodann selber ausgesagt, wobei dies gemäss seiner Darstellung nach dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall war (Urk. 7.3 S. 2 f.). Mithin hat die Vorinstanz völlig zutreffend festgehalten, dass bewusst oder unbewusst die Möglichkeit vertan wurde, den Zeugen E.\_\_\_\_\_ zum behaupteten Konflikt mit dem Beschuldigten Stellung nehmen zu lassen (Urk. 32 S. 7). Schliesslich erscheint auch die Theorie des Beschuldigten, der Zeuge E.\_\_\_\_\_ habe ihn wider besseren Wissens angezeigt und in einer Tat beschuldigt, welche er nicht begangen habe, um ihm eins auszuwischen, wenig naheliegend. Wäre das die Absicht des Zeugen E.\_\_\_\_\_ gewesen, so hätte er den Beschuldigten auch einfach bei der Polizei anzeigen können, statt seine Kollegen zu alarmieren, zumal er damit riskiert hätte, dass seine Lüge auffliegt, wenn der Beschuldigte nicht am Steuer seines Wagens angetroffen worden wäre. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Glaubwürdigkeit einer Person im Vergleich zur Glaubhaftigkeit der von ihr gemachten Aussagen eine lediglich untergeordnete Bedeutung zukommt.

Was die Verteidigung mit dem Hinweis auf die Zeugenaussage von G.\_\_\_\_\_ bezwecken will, erschliesst sich der erkennenden Kammer nicht. G.\_\_\_\_\_ hat zwar angegeben, dass ihm E.\_\_\_\_\_ gesagt habe, er hätte das fragliche Fahrzeug auch kurz aus den Augen verloren (Urk. 7.5 S.3). Dies hat aber auch der Zeuge



E.\_\_\_\_\_ so ausgesagt (Urk. 7.3 S.7) und betrifft das Ende der inkriminierten Fahrt. Auch was die Verteidigung mit dem Hinweis auf zwei mögliche Strassenverkehrsdelikte erreichen will, bleibt ihr Geheimnis. Es wurde in der Untersuchung nicht erstellt, wann und wie genau E.\_\_\_\_\_ die Polizei angerufen hat. Kommt hinzu, dass es Freisprechanlagen gibt, deren Benutzung auch während der Fahrt erlaubt sind. Auch die Fahrsituation (Stopp-Strassen, Ampeln etc.) und die Geschwindigkeit des verfolgten Fahrzeuges wurden nicht erstellt, weshalb eine Geschwindigkeitsübertretung von E.\_\_\_\_\_ nicht auf der Hand liegt. Selbst wenn der Zeuge E.\_\_\_\_\_ Verkehrsregelverletzungen begangen hätte, ist nicht ersichtlich, was das für Auswirkungen auf seine allgemeine Glaubwürdigkeit oder auf die Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussagen haben sollte.

3.4.4. Die Vorinstanz hat die Depositionen der Zeugen E.\_\_\_\_\_ sehr gründlich zusammengefasst und richtig wiedergegeben (Urk. 32 S. 5 ff.). In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann auf die betreffenden Erwägungen des Vorderrichters verwiesen werden. Eine neuerliche Darstellung seiner Aussagen würde sich lediglich in Wiederholungen erschöpfen, worauf verzichtet werden kann. Die unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 307 StGB erfolgten Aussagen des Zeugen E.\_\_\_\_\_ sind sehr glaubhaft und detailgetreu, wobei er jeweils auch angab, wenn er etwas nicht wusste. Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ hat in überzeugender Manier zu Protokoll gegeben, wie er auf den Beschuldigten aufmerksam geworden ist und wie es dazu kam, dass er ihm mit seinem Auto gefolgt ist. Zudem hat er mehrfach bezeugt, dass der Beschuldigte alleine mit dem fraglichen Citroën C3 mit dem amtlichen Kennzeichen ZH ... unterwegs war. Davon konnte er sich einerseits in der Tiefgarage am gemeinsamen Wohnort und danach beim Tankstellenhalt an der ...-Tankstelle an der J.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in Winterthur zweifelsfrei vergewissern, selbst wenn er das Fahrzeug zwischendurch aus den Augen verloren haben sollte. Aufgrund der Angaben des Zeugen E.\_\_\_\_\_ konnte das Fahrzeug schliesslich denn auch durch die herbeigerufene Polizeipatrouille mit noch warmem Motor in D.\_\_\_\_\_ angetroffen werden (Urk 7.5 S. 4).

3.4.5. Zur eigentlich inkriminierten Fahrt von Winterthur nach D.\_\_\_\_\_ konnten sodann die weiteren Zeugen F.\_\_\_\_\_ (Urk. 7.2), G.\_\_\_\_\_ (Urk. 7.5) und H.\_\_\_\_\_

(Urk. 7.4) keinerlei Angaben machen. Hingegen gab der Freund des Beschuldigten, I.\_\_\_\_\_, auf Befragung durch die Anklagebehörde zunächst zu Protokoll, er und der Beschuldigte seien zusammen mit dem Auto des Beschuldigten nach D.\_\_\_\_ gefahren. Auf die konkrete Frage, wer denn nun das Auto gelenkt habe, gab er zu Protokoll, er habe es gelenkt. Bereits auf die nächste Frage antwortete er dann aber, er sei sich nicht mehr hundertprozentig sicher, ob er an jenem Tag gefahren sei. Er wisse einfach noch, dass er in jener Zeit, als der Beschuldigte einen Ausweisentzug gehabt habe, öfters dessen Auto habe benutzen dürfen. Auf mehrmaliges Nachfragen wollte sich die Auskunftsperson I.\_\_\_\_ dann partout nicht mehr daran erinnern, was genau sich am 27. März 2015 zugetragen habe (Urk. 7.1 S. 3). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind seine offenkundig ausweichenden Antworten in diesem Punkt nicht einfach auf eine Erinnerungslücke infolge Zeitablaufs zurückzuführen. Vielmehr ergibt sich aufgrund der glaubhaften Angaben des Polizeibeamten F.\_\_\_\_, wonach I.\_\_\_\_ lediglich bei der allerersten Befragung vor Ort behauptet habe, der Fahrer gewesen zu sein, in der Folge aber nicht mehr bereit war, diese für den mit ihm befreundeten Beschuldigten entlastende Aussage zu wiederholen, klar, dass er zunächst einzig bemüht war seinen Freund vor einer drohenden Strafverfolgung zu schützen. Entsprechend verhielt er sich dann auch bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Juli 2017. Sein Aussageverhalten überzeugt jedoch nicht einmal ansatzweise und sein Verhalten ist als vollends unlogisch zu bezeichnen. Wäre I.\_\_\_\_ nämlich an jenem Tag tatsächlich mit dem Auto des Beschuldigten gefahren, so hätte er keinen Grund für sein lavierendes Aussageverhalten gehabt. Wie sich nämlich dem Polizeirapport vom 21. September 2015 entnehmen lässt, war I.\_\_\_\_ an jenem Abend – im Gegensatz zum Beschuldigten – im Besitze eines gültigen Fahrausweises. Allerdings musste er diesen – auf Verlangen der Polizei – aus einem ebenfalls am Kontrollort parkierten weissen VW Polo (ZH ...) holen, was zweifelsohne indiziert, dass er eben nicht mit dem Auto des Beschuldigten, sondern mit seinem eigenen Auto nach D.\_\_\_\_ gelangt war. Jedenfalls ist wohl auszuschliessen, dass er zwei Autos gleichzeitig nach D.\_\_\_\_ lenkte (Urk. 1 S. 3; Urk. 6 Frage 8; Urk. 7.2 S. 6). Nach dem Gesagten vermögen die Aussagen

von I.\_\_\_\_\_ die überzeugenden Aussagen des Zeugen E.\_\_\_\_\_ nicht im entferntesten zu erschüttern.

3.4.6. Die Vorinstanz hat sodann sorgfältige und überzeugende Erwägungen zur Glaubhaftigkeit der Depositionen des Zeugen E.\_\_\_\_\_ angestellt. Den betreffenden Schlussfolgerungen im angefochtenen Entscheid kann vollumfänglich zugestimmt werden. Was der Zeuge vorbringt, ist stimmig, wirkt lebensnah und ist durchwegs nachvollziehbar. Zudem steht es im widerspruchsfreien Einklang mit den Aufnahmen der Videoüberwachungsanlage der ...tankstelle an der J.\_\_\_\_\_ - Strasse ... in Winterthur. Die zu den Akten erhobenen Videosequenzen wurden gemäss den überzeugenden Aussagen der Zeugin H.\_\_\_\_\_ am 27. März 2015, um ca. 21.20 Uhr, aufgenommen. Damit passen diese Aufzeichnungen in chronologischer Hinsicht exakt zu den zeitlichen Angaben des Zeugen E.\_\_\_\_\_. Auf den Aufnahmen ist des weiteren zu erkennen, wie ein schwarzer Kleinwagen auf dem Tankstellenareal vorfährt. Auf der Fahrerseite steigt sodann eine Einzelperson aus, und begibt sich zum Eingang des Tankstellenshops. Die betreffende Person wird hernach von der Kamera an der Kasse erfasst, wo sie eine Getränkedose bezahlt. Anschliessend kehrt die fragliche Person wieder zum Fahrzeug zurück, mit welchem sie dann wieder davonfährt. Neben der Person, welche das Fahrzeug fährt, sind keine weiteren Insassen erkennbar (Urk. 3). Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang erwägt, dass auf den Aufnahmen abgebildete Fahrzeug stimme in Bezug auf Typ und Farbe mit demjenigen des Beschuldigten überein, so ist ihr darin vollumfänglich zuzustimmen. Anlässlich der Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte auf Vorhalt der Fotografien aus der Videoaufnahme (Urk. 2 S. 2) schliesslich auch eingestanden, dass es sich dabei um sein Auto handle (Urk. 50 S. 9). Sodann ist die auf der Aufnahme ersichtliche Person hinsichtlich ihres Aussehens, ihrer Kleidung und ihrer Statur mit dem Beschuldigten identisch. Die Vorinstanz hat weiter richtigerweise darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen sei, dass der Beschuldigte auf der Fotoaufnahme der nachfolgenden Polizeikontrolle – im Gegensatz zum Zwischenhalt bei der Tankstelle – keine Jacke mehr getragen habe. Der Rest der Bekleidung, namentlich die graue Hose und der dunkelgraue Rundhals-Pullover, liessen jedoch zweifelsfrei auf den Beschuldigten schliessen. Die Verteidigung brachte zwar vor Vorinstanz mit Recht

vor, auch der am Kontrollort anwesende I.\_\_\_\_\_ habe an jenem Abend eine helle Hose getragen, was grundsätzlich zutreffend ist. Im Berufungsverfahren machte sie sodann geltend, auf der Videoaufnahme sei schlicht nicht erkennbar, ob die Person einen Pullover oder ein T-Shirt trage, da diese eine Jacke trage. Auch sei das T-Shirt oder der Pullover klar schwarz und nicht dunkelgrau, was gegen den Beschuldigten spreche. Neben I.\_\_\_\_\_ seien vier weitere Personen am Kontrollort gewesen, welche auch als Fahrzeuglenker in Frage kämen, von welchen jedoch keine Fotodokumentation erstellt worden sei. Schliesslich sei auch denkbar, dass I.\_\_\_\_\_ einen Kapuzenpullover über das schwarze T-Shirt gezogen habe und deshalb anders aussehe (Urk. 51 S. 6 f.). Dennoch kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei der Person auf den Videoaufnahmen um I.\_\_\_\_\_ handelte. Zwar könnte die Person auf der Videoaufnahme auch ein dunkles T-Shirt unter der Jacke tragen, wobei sich aufgrund der Qualität der Aufnahmen nicht sagen lässt, ob dieses schwarz oder dunkelgrau ist, jedoch ist auf der Aufnahme von I.\_\_\_\_\_ (Urk. 2 S. 2) neben dem auffälligen Kapuzenpullover auch gut ersichtlich, dass dieser deutlich vollere und dunklere Haare hat, als die Person auf der Videoaufnahme. Demgegenüber hat der Beschuldigte im Vergleich zu I.\_\_\_\_\_ deutlich weniger Haare und "Geheimratsecken", welche auf den Videoaufnahmen auf S. 4 und 5 deutlich erkennbar sind (Urk. 2). Selbst wenn von den übrigen bei der Kontrolle angetroffenen Personen keine Fotoaufnahmen verfügbar sind, sind die Übereinstimmungen des Beschuldigten mit der Person auf der Aufnahme bemerkenswert. Neben dem dunklen Pullover mit dem Rundhalsausschnitt, den grauen Hosen und der Statur sind wie erwähnt insbesondere auch die Frisur bzw. die erkennbaren Geheimratsecken identisch. Im Übrigen kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 32 S. 9 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.4.7. In Bezug auf die Videoaufnahmen bringt die Verteidigung im Berufungsverfahren sodann vor, die Zeugin H.\_\_\_\_\_ habe dargelegt, dass es aufgrund des alten Systems sein könne, dass die Bewegungsmelder und somit die Aufnahmen um ein paar Sekunden verzögert reagieren würden. Vorliegend handle es sich aber um eine angebliche Verzögerung von 52 Sekunden. Dies zeige eindeutig auf, dass es sich bei der Person, welche sich in der Videosequenz an der Kasse

befunden habe, nicht um die gleiche Person handeln könne, welche ins Fahrzeug eingestiegen sei (Urk. 51 S. 6). Schaut man sich die Videoaufnahme (Urk. 3) an, so ist auf der Aufnahme rechts oben erkennbar, wie das Fahrzeug des Beschuldigten (vgl. Urk. 50 S. 9) um 21:20:37 Uhr an die Tankstelle fährt, (mutmasslich) der Beschuldigte auf der Fahrerseite aussteigt (21:20:40 Uhr) und den Tankstellenshop betritt (21:20:50 Uhr). Um 21:20:15 Uhr zeigt die auf die Kasse gerichtete Kamera (im Bild unten rechts) den Beschuldigten, wie er an der Kasse steht. Gleichzeitig ist auch eine Getränkedose auf der Theke erkennbar. Sodann wird auf der Aufnahme ersichtlich – leider ohne dass die Zeit erkennbar wäre –, wie der Beschuldigte das Portemonnaie in einer Hand hält und eine Note herausnimmt. Gleichzeitig befindet sich die Hand der Kassiererin hinter der Theke kurz vor der Getränkedose, als ob sie danach greifen würde. In dieser Position friert das Bild nun ein. Somit ist der Beschuldigte zwar auf der Aufnahme unten rechts nach wie vor in der selben Position an der Kasse stehend erkennbar, als er auf der Aufnahme oben rechts um 21:21:42 Uhr den Shop wieder verlässt sowie auf der Fahrerseite in das Auto einsteigt, und auch noch als das Auto bereits weggefahren ist. Jedoch verändert sich die Aufnahme unten rechts spätestens ab 21:21:42 Uhr nicht mehr, sondern der Beschuldigte hält nach wie vor das Geld in der Hand, während die Kassiererin ihre Hand nach der Getränkedose ausgestreckt hält. Schliesslich ist auch gut erkennbar, dass der Beschuldigte die Getränkedose, welche zuvor beim Bezahlen auf der Theke stand, in der linken Hand hält, als er den Shop verlässt. Mithin verbleiben keine Zweifel, dass die Person auf den verschiedenen Aufnahmen ein und dieselbe Person ist.

3.4.8. Die Verteidigung kritisiert weiter, dass die Indizienlage vorliegend nicht dafür spreche, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug selber gelenkt habe. Er habe im Rahmen der Einvernahmen glaubhaft ausgeführt, dass er zwar Halter des besagten Fahrzeugs sei, dieses aber immer wieder von anderen Personen gelenkt werde. Dies sei durch I. \_\_\_\_\_ bestätigt worden. Ausserdem sei der Beschuldigte betreffend Strassenverkehrsdelikte mehrfach vorbelastet, weshalb ihm sicherlich bewusst gewesen sei, dass ihm die Fahrerlaubnis für einen noch längeren Zeitraum entzogen würde und die Konsequenzen strafrechtlich einschneidend sein würden, wenn er ohne Berechtigung fahren würde (Urk. 51 S. 7 f.). Der Beschul-

digte betonte auch im Berufungsverfahren, er habe sein Auto damals vielen Kollegen zur Verfügung gestellt, weil er keinen Ausweis gehabt habe (Urk. 50 S. 7). Wer mit seinem Auto nach D.\_\_\_\_\_ gefahren ist, konnte bzw. wollte er aber auch im Berufungsverfahren nicht erklären (Urk. 50). Im Unterschied zu seinen bisherigen Aussagen führte er nun aber erstmals aus, er sei schon länger in D.\_\_\_\_\_ gewesen, weil er mit K.\_\_\_\_\_ gefahren sei. Er wisse nicht, mit welchem Auto K.\_\_\_\_\_ ihn nach D.\_\_\_\_\_ gefahren habe, weil dieser damals gerade Probleme gehabt habe. Dieser sei ein Schrauber und habe immer mehrere Autos (Urk. 50 S. 7 u. S. 11). Auf die Frage, weshalb er heute das erste Mal erwähne, dass er mit K.\_\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_\_ gefahren sei, erklärte der Beschuldigte, er sei noch nie gefragt worden, wie er dort hingekommen sei. Er habe diese Angabe nicht für wichtig befunden, es tue ja eigentlich nichts zur Sache (Urk. 50 S. 7 f.). Das Aussageverhalten des Beschuldigten erstaunt und seine Bestreitungen erscheinen völlig unglaubhaft. So wurde der Beschuldigte am 17. September 2015 bereits durch die Polizei gefragt, wie er nach D.\_\_\_\_\_ gekommen sei, woraufhin er die Antwort verweigerte (Urk. 8.1 S. 2 Frage 12). Auch anlässlich den nachfolgenden Einvernahmen hat er nie erwähnt, dass er mit K.\_\_\_\_\_ in dessen Auto nach D.\_\_\_\_\_ gefahren sei, obwohl ihn diese Aussage hätte entlasten können, was beim gegen ihn erhobenen Vorwurf des Fahrens ohne Führerausweis auch für den Beschuldigten von Beginn der Untersuchung an offensichtlich gewesen sein muss. Bezeichnend ist denn auch, dass weder der Beschuldigte noch die Verteidigung die Einvernahme von K.\_\_\_\_\_ als Zeuge beantragen (vgl. Prot. II S. 5). Schliesslich stehen diese neuen Ausführungen des Beschuldigten aber auch in einem Widerspruch zu den Aussagen der Auskunftsperson I.\_\_\_\_\_, welcher erklärte, er sei gemeinsam mit dem Beschuldigten in dessen Citroen C3 nach D.\_\_\_\_\_ gefahren (Urk. 7.1 S. 3). Zusammenfassend erscheinen die Aussagen des Beschuldigten völlig unglaubhaft, während die Indizienlage sehr deutlich dafür spricht, dass der Beschuldigte selber an jenem Abend sein Auto nach D.\_\_\_\_\_ gelenkt hatte.

3.4.9. Schliesslich weist die Verteidigung darauf hin, der Beschuldigte sei nicht verpflichtet, im Verfahren mitzuwirken und habe ein Aussageverweigerungsrecht. Es gebe viele Gründe, weshalb der Beschuldigte den tatsächlichen Lenker nicht

habe angeben wollen. Vielleicht habe er den Kollegen, der gefahren sei, nicht verpfeifen wollen. Ausserdem hätte sich der Beschuldigte selber belasten müssen, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass der Lenker das Fahrzeug nicht hätte lenken dürfen, er diesem das Fahrzeug aber überlassen hätte (Urk. 51 S. 8 f.). Diesbezüglich ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Gericht darf den Umstand, dass sich der Beschuldigte auf sein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht beruft, unter gewissen Umständen in die Beweiswürdigung einbeziehen. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn sich der Beschuldigte weigert, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte (Urteil des Bundesgerichts 6B\_453/2011 vom 20. November 2011, Erw. 1.6.; Pra 90 (2001) Nr. 110 S. 643 unter Hinweis auf den Fall Murry c. Vereinigtes Königreich). Der Vorinstanz ist daher im Lichte der genannten Rechtsprechung vollumfänglich zuzustimmen, wenn sie erwägt, der Beschuldigte habe mit keinem Wort dargetan, weshalb er nicht bereit sei, Angaben zu machen, welche die Identifizierung des behaupteten Drittlenkens erlauben würden. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte auch nie behauptet hat, der fragliche Drittlenker sei nicht im Besitze eines gültigen Fahrausweises gewesen oder hätte unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden. Unter diesen Voraussetzungen ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte bis zuletzt weigerte, Angaben zum einzigen, ihn entlastenden Beweis – den nota bene auch nur er selbst nennen könnte – zu machen. Ein derartiges Verhalten lässt sich bei objektiver Betrachtung nur damit erklären, dass dieser Entlastungsbeweis schlicht inexistent ist.

3.4.10. Zusammenfassend ergibt sich nach dem Gesagten, dass aufgrund der Beweislage keine vernünftigen Zweifel daran besteht, dass es der Beschuldigte war, der am Abend des 27. März 2015 seinen Personenwagen Citroën C3 von seinem Wohnort in Winterthur bis zum Areal der ...tankstelle beim ...kreisel und von dort bis zur Liegenschaft C.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ lenkte. Der Beschuldigte war zur fraglichen Zeit nicht im Besitz eines Führerscheins, was er nach seiner eigenen Darstellung auch wusste (Urk. 50 S. 8). Damit ist der eingeklagte Sachverhalt erstellt, was bereits die Vorinstanz mit überzeugender Begründung erwogen hat,

worauf zusammenfassend erneut zu verweisen ist (Urk. 32 S. 3 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### 4. Rechtliche Würdigung

4.1. Im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung erwog die Vorinstanz, dem Beschuldigten sei der Führerausweis mit Verfügung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich vom 4. April 2012 per 12. April 2012 auf unbestimmte Zeit entzogen worden, wobei der Entzug bei der inkriminierten Fahrt vom 27. März 2015 noch in Kraft gewesen sei. Sodann sei erstellt, dass der Beschuldigte trotz Kenntnis vom Führerausweisentzug an jenem Abend sein Fahrzeug Citroën C3, Kennzeichen ZH ..., von Winterthur nach D.\_\_\_\_\_ gefahren habe. Mithin sei der eingeklagte Tatbestand sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht erfüllt. Entsprechend sprach der Vorderrichter den Beschuldigten anlagegemäss des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG schuldig (Urk. 32 S. 12).

4.2. Die Verteidigung beanstandete die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde und der Vorinstanz mit keinem Wort (Urk. 24, Prot. I. S. 21, Urk. 35, Urk. 51).

4.3. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur rechtlichen Würdigung sind korrekt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 32 S. 12; Art. 82 Abs. 4 StPO). In Bestätigung des angefochtenen Entscheides ist der Beschuldigte des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG schuldig zu sprechen.

### **III. Sanktion**

#### 5. Strafzumessung

5.1. Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, das Tatverschulden könne insgesamt noch als leicht eingestuft werden, weshalb eine Einsatzstrafe von 20 Tagen als angemessen erscheine. Unter dem Titel Täterkomponente zeige sich des Weiteren, dass sich aus der Lebensgeschichte des Beschuldigten



und aus dessen Werdegang keine strafzumessungsrelevante Faktoren ableiten liessen. Straferhöhend sei jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte dreifach im Strafregister verzeichnet sei und er darüber hinaus auch noch während eines laufenden Strafverfahrens erneut – einschlägig – delinquent habe. Zudem weise der Beschuldigte einen bedenklichen automobilistischen Leumund auf, was ebenfalls strafferhöhend zu berücksichtigen sei. Unter Berücksichtigung der Täterkomponente dränge sich daher eine massive Erhöhung der Einsatzstrafe um 20 Tagessätze auf. Insgesamt betrachtet, erweise sich demnach für die vorliegend zu beurteilende Tat vom 27. März 2015 eine Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Da ein Fall retrospektiver Konkurrenz vorliege sei – unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips – zum Strafbefehl Nr. A-2/2014/151102005 der Staatsanwaltschaft See/Oberland, vom 22. Mai 2015, eine Zusatzstrafe von 30 Tagessätzen auszufällen. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen monatlichen Einkommens des Beschuldigten von Fr. 4'250.– legte die Vorinstanz die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 65.– fest (Urk. 32 S. 18 ff.).

5.2. Die vorinstanzliche Strafzumessung blieb im Berufungsverfahren von der Verteidigung vollends unbeanstandet (Urk. 35, Urk. 51).

5.3. Was die Vorinstanz zur Strafzumessung ausführt ist sowohl inhaltlich wie auch im Ergebnis überzeugend und bedarf weder einer Korrektur noch einer Ergänzung. In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO können die vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich übernommen werden.

5.4. Was die Höhe des Tagessatzes anbelangt, so ist vorab darauf hinzuweisen, dass es der Beschuldigte unterliess, das Datenerfassungsblatt einzureichen (Urk. 36). Die Vorinstanz ging von einem monatlichen Einkommen von Fr. 4'250.– aus, wobei der Beschuldigte offenbar noch in unbestimmter Höhe monatlich durch seine Eltern finanziell unterstützt wurde. Sie berücksichtigte bei der Berechnung der Höhe des Tagessatzes die Wohnkosten des Beschuldigten, was gemäss ständiger bundesgerichtlicher Praxis nicht angängig ist. Hingegen wären die zu bezahlenden Steuern sowie die Auslagen für die Krankenkasse in Abzug zu bringen. Der Beschuldigte hat es wie erwähnt unterlassen, seine finanziellen Verhält-

nisse zu belegen. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er auf Befragen hin aus, er lebe momentan gerade bei seinen Eltern und müsse nichts abgeben für Kost und Logis. Er arbeite nicht mehr bei der Spenglerei L. \_\_\_\_\_ AG, sondern nur noch bei seiner eigenen Firma. Momentan erziele er ungefähr Fr. 2'000.– bis Fr. 2'500.–, dies bei einem Arbeitspensum von 60-80 %. Er habe weder Schulden noch Vermögen. Für die Krankenkasse bezahle er monatlich ca. Fr. 300.– und für Steuern habe er im letzten Jahr ca. Fr. 1'000.– bezahlt. Er sei niemandem gegenüber unterstützungspflichtig, erhalte hingegen finanzielle Unterstützung von seinen Eltern, wenn er etwas brauche (Urk. 50 S. 2 ff.). Selbst in Anbetracht dieser neuen finanziellen Verhältnisse erscheint die von der Vorinstanz ermittelte Höhe des Tagessatzes von Fr. 65.– als durchaus angemessen, da sie diese gemessen an den damaligen finanziellen Verhältnissen sehr milde festsetzte. Eine Erhöhung des Tagessatzes wäre zudem aufgrund des Verschlechterungsverbots ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO), weshalb es bei der Tagessatzhöhe von Fr. 65.– sein Bewenden haben muss.

5.5. Der Beschuldigte ist dementsprechend mit einer Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/ Oberland vom 22. Mai 2015 von 30 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 65.– zu bestrafen.

## 6. Vollzug

6.1. Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung dargetan, dass dem Beschuldigten angesichts seiner deliktischen Vergangenheit und seines automobilistischen Leumundes sowie seiner mehrfach an den Tag gelegten Unbelehrbarkeit keine günstige Legalprognose mehr gestellt werden kann. Folgerichtig hat sie die ausgesprochene Geldstrafe für vollziehbar erklärt (Urk. 32 S. 17). Nachdem selbst die Verteidigung keinerlei Einwände gegen die vorinstanzliche Regelung vorbrachte (Urk. 51) und sich diese als vollumfänglich zutreffend erweist, ist die Geldstrafe auch im Berufungsverfahren mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen für vollziehbar zu erklären (Art. 82 Abs. 4 StPO). Weiterungen hierzu erübrigen sich.

#### IV. Kosten

1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (vgl. Urk. 32 S. 17).
2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxismässig auf Fr. 3'000.– festzusetzen.
3. Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostenaufgabe nach Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich weshalb ihm die Kosten dieses Verfahrens ausgangsgemäss aufzuerlegen sind.

#### Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht in Strafsachen, vom 9. Januar 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

#### "Es wird erkannt:

1. - 3.(...)

4. Die Entscheidunggebühr wird angesetzt auf:

Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'500.– Gebühr Vorverfahren

**Fr. 4'000.– Total**

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so ermässigt sich die Entscheidunggebühr auf 2/3.

5. - 6.(...)

7. (Mitteilungen)

8. (Rechtsmittel)"

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr.65.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl Nr.A-2/2014/151102005 der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 22. Mai 2015.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben. Dementsprechend ist diese Geldstrafe innert der von der Inkassobehörde anzusetzenden Frist zu bezahlen.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 68.00 Kopien für RA MLaw X.\_\_\_\_\_
5. Die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Hauptverfahrens sowie des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterlandsowie in vollständiger Ausfertigung an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterlandund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Vorinstanz

- das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN-Nr. ...)
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberland in die Akten des Strafbefehlsverfahrens Nr. A-2/2014/151102005
  - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.
7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 14. August 2017

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Naef

lic. iur. S. Leuthold-Bärtsch